

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## Für Transportbeton und Betonpumpenleistungen

### § 1 - Auftragsgrundlage und Anwendung der Geschäftsbedingungen

- 1.1. Diese „Allgemeinen Verkaufs und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Lieferanten (Auftragnehmer (AN)) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
  - das Auftragschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung der Leistungsgegenstände)
  - diese AGB
  - die für Beton (die Ware) einschlägige technische ÖNORM B4710 Teil 1., sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Vereinigung für Beton- und Bautechnik.
- 1.2. Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3. Gegenüber Konsumenten gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

### § 2 - Lieferung und Leistung

- 2.1. Die Zufahrt zur Entladestelle muss für das Befahren mit Fahrzeugen bis 40 t Gesamtgewicht geeignet sein. Der AG hat die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung und die Behebung von Beschädigungen der Straße und der Gersteige zu sorgen und die Kosten dafür zu übernehmen.
- 2.2. Als Ankunftszeit des Mischwagens gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 2.3. An vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen ist der AN bei von ihm unbeeinflussbaren Behinderungen, sowie in allen Fällen höherer Gewalt nicht gebunden, insbesondere dann nicht, wenn die Außentemperatur unter + 3 °C, gemessen im Lieferwerk, liegt. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung, wobei dem AN das Recht zusteht, vom Auftrag teilweise oder für den gesamten restlichen Lieferumfang zurückzutreten, ohne dass der AG daraus Ansprüche geltend machen kann. Wird durch die Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit. Eine allfällige Beauftragung von Sublieferanten bleibt dem AN vorbehalten.
- 2.4. Sollte die von der Baustelle abgerufene Liefermenge nicht fristgerecht geliefert werden, so hat dies der AG dem AN unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb von eineinhalb Stunden ab dieser Mitteilung, so steht dem AG im Falle eines Verschuldens des AN im Sinne des Pkt. 5.8. der Ersatz des durch die Verspätung entstandenen unmittelbaren Schadens zu.
- 2.5. Wenn Aufträge nur zum Teil vom AG abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nach zu verrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten im vollen Umfang zu berechnen.
- 2.6. Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens zwölf Betriebsstunden vor der abgesprochenen Lieferzeit zu verständigen. Die Fahrer des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.7. Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons. Die den Lieferschein unterzeichnenden Leute des AG sind zur Übernahme bevollmächtigt.

### § 3 - Pumpleistungen

- 3.1. Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers beizustellen. Ferner muss diese Fläche einer Stützlast von bis zu 25 Tonnen standhalten. Allfällige Beschädigungen der Fläche sind vom AG auf dessen Kosten zu beheben.
- 3.2. Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw. der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich.
- 3.3. Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschendes des Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten. Um deshalb die vereinbarte Betongüte sicherzustellen, ist eine geänderte Rezeptur zu erstellen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt bei Pumpleistungslängen von über 50 m der AG.
- 3.4. Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den Zusammen- und Abbau sowie deren Reinigung ist der AG verantwortlich und übernimmt für den Fall des Verlustes gegenüber dem AN die Haftung.
- 3.5. Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich.
- 3.6. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischerrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Besteht keine Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpe im Bereich der Baustelle, ist vom AG ein gesondertes Entgelt laut aktueller Preisliste für das Auswaschen im Betonwerk zu entrichten.

### § 4 - Prüfung am Frischbeton

- 4.1. Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die facheinschlägigen Normen im Sinne des Pkt. 1.1. anzuwenden. Prüfungen am Frischbeton sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er Kenntnisse eines Laboranten im Sinne des Punktes 9.6.1 der ÖNORM B 4710, Teil 1. nachweisen kann.
- 4.2. Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese unverzüglich schriftlich dem AN mitzuteilen, bei sonstigem Verlust allfälliger Ansprüche aus Gewährleistung, Schadenersatz sowie Irrtum über die Mangelfreiheit der Ware.

### § 5 - Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1. Der AN leistet Gewähr, dass der von ihm gelieferte Beton im Zeitpunkt der Übergabe die vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat.
- 5.2. Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton die Sphäre des AN verlässt.

- 5.3. Der AN leistet keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen am Produkt (z.B. Wasserzugabe, Faserzugabe, usw.) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG ohne Einverständnis des AN den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt.
- 5.4. Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder eigenschaft.
- 5.5. Ist der AG ein Unternehmer, so hat er den gelieferten Beton unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust der Gewährleistungs- und allfälliger Schadenersatzansprüche zur Folge.
- 5.6. Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine staatliche autorisierte oder akkreditierte Prüfanstalt heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
- 5.7. Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Unternehmern 6 Monate. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der AG zu beweisen.
- 5.8. Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist ausgeschlossen.
- 5.9. Die Beweislast für das Verschulden trägt der AG. Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Lieferung oder Leistung.

### § 6 - Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Angebotene Preise sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechnen den AN zu entsprechenden Preisrekturen. Kostenerhöhungen bei Vertragsabschluss werden mindestens gemäß dem vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung für Transportbeton verrechnet.
- 6.2. Die Abrechnung der vom AN erbrachten Leistungen bzw. Lieferungen erfolgt auf Grund der vom AG bestätigten Lieferscheine.
- 6.3. Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks bleiben vorbehalten und erfolgen jedenfalls immer nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.
- 6.4. Sämtliche Forderungen des AN werden sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen.
- 6.5. Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen durch den AN ist nur dann möglich, wenn diese ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.6. Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN, unbeschadet weiterer Ansprüche die Listenpreise. Der AN hat für diesen Fall das Wahlrecht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag oder von dessen Teilen zurückzutreten. Entgegengenommene Wechsel können vor Verfall zurückzugeben und sofortige Barzahlung gefordert werden.

### § 7 - Sicherungsrechte

- 7.1. Der gelieferte Beton bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des AN (Eigentumsvorbehalt).
- 7.2. Der AG tritt bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller Forderungen des AN mit allen Nebenrechten zahlungshalber an den AN ab, und zwar in Höhe des Wertes der Lieferungen und Leistungen. Dies gilt entsprechend bei der Be- oder Verarbeitung, bei Verbindung oder Vermengung oder wenn der Beton oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten werden. Gerät der AG in Verzug, so hat er auf Anforderung des AN die Abtretung Schuldner anzudeuten, dem AN die zur Geltendmachung der Rechte gegen den Drittschuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
- 7.3. Den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Beton darf der AG weder verpfänden, noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der AG verhalten, das Eigentumsrecht des AN geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen.

### § 8 - Gefahrenübergang

Die Gefahr geht bei Selbstabholung in dem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem der Beton den Misch- oder Dosierturm verlässt. Im Falle der Lieferung geht die Gefahr in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem der Beton die Sphäre des AN verlässt.

### § 9 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 9.1. Der Erfüllungsort ist der Sitz des AN.
- 9.2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz des AN örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.
- 9.3. Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.